

VIII ZR 196/60
Verkündet am 17. Januar 1962
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2227 028

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Antiquitätenhändlers Max F [REDACTED]
in B [REDACTED]-C [REDACTED], Fa [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Elli K [REDACTED] in B [REDACTED]-C [REDACTED],
O [REDACTED] Straße [REDACTED] a,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1962 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr.Haidinger und der
Bundesrichter Artl, Dr.Spieler, Dr.Dorschel und
Dr.Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 30.September 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen
dem Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war Eigentümerin einer Geige aus der Werkstatt des altitalienischen Geigenbaumeisters Petrus Guarnerius. Sie stand schon seit 1953 mit dem Geigenhändler Wilhelm H. [REDACTED] in B. [REDACTED]-G. [REDACTED] wegen Verkaufs dieser Geige in Verbindung. Anfang 1955 übergab sie sie ihm, nach ihrer Darstellung zum kommissionsweisen Verkauf zu einem Mindestpreis von 30 000 DM. H. [REDACTED] war seit längerer Zeit in immer mehr wachsende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und hatte insbesondere seit 1952 in zunehmenden Maße Geigen, die ihm von ihren Eigentümern übergeben waren, weit unter Preis, jedenfalls weit unter den ihm gesetzten Mindestpreisen verkauft und auch die erzielten Erlöse nicht oder nur teilweise an seine Auftraggeber abgeführt. Außer einem in der Ostzone wohnenden Geigenhändler war sein Hauptabnehmer der Instrumente der beklagte Antiquitätenhändler, ein Geigenliebhaber, der sich auch mit dem An- und Verkauf, auch Tausch, von Geigen und anderen Streichinstrumenten befaßte. Auch die Geige der Klägerin überließ H. [REDACTED] dem Beklagten und gab ihm eine Quittung, datiert vom 9. April 1955, über den Empfang eines Kaufpreises von 7000 DM. Die Klägerin erhielt kein Geld.

Ende Juni 1955 stellte sich H. [REDACTED] der Polizei und fand schließlich Aufnahme in der Hirnverletzungstation des Waldkrankenhauses Berlin-Spandau. Von der gegen ihn erhobenen Anklage der fortgesetzten Unterschlagung, des Betruges und der Untreue wurde H. [REDACTED] am 28. Januar 1957 - rechtskräftig - man-

gels Beweises freigesprochen, weil das Landgericht nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit hatte feststellen können, daß H. zur Zeit seiner Verfehlungen strafrechtlich verantwortlich war. Das erwähnte Strafverfahren richtete sich auch gegen den Beklagten, dem in einer Reihe von Fällen Beihilfe zur Untreue des H., auch Verstrickungsbruch, vorgeworfen wurde. Auch der Beklagte wurde mangels Beweises freigesprochen.

Anklage und Urteil umfassen auch die Veruntreuung der Geige der Klägerin und u.a. auch einen Fall, in dem es sich um eine dem Baron von Koskul gehörende Geige handelt, die H. ebenfalls an den Beklagten verkauft hat. Beide Geigen sind bei diesem im Laufe des Strafverfahrens beschlagnahmt. Sie werden noch von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Berlin verwahrt. Ihre Freigabe ist abgelehnt. Die Klägerin und der Baron von K., welche ebenso wie der Beklagte das Eigentumsrecht an den Instrumenten in Anspruch nehmen, sind auf den Klageweg verwiesen.

Die Klägerin behauptet, H. sei, als sie ihm ihre Geige übergab, und auch, als dieser sie an den Beklagten weitergab, geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB gewesen, und führt aus, der Beklagte sei deshalb weder Eigentümer der Geige noch eines Buches "Meisterwerke italienischer Geigenbaukunst" von Fridolin Hamma geworden, das H. ebenfalls von ihr erhalten und dem Beklagten überlassen habe. Der Beklagte bestreitet, daß H. geschäftsunfähig gewesen ist.



Das Landgericht hat unter Verwertung der Beweisaufnahme in der Sache von Koskul ./.. den gleichen Beklagten 5.O. 163/57 LG Berlin, mit der die Parteien einverstanden waren, Geschäftsunfähigkeit Herrmanns in der fraglichen Zeit angenommen und den Beklagten gemäß dem Hauptantrag der Klägerin verurteilt, an sie das erwähnte Buch herauszugeben und darin einzuwilligen, daß die von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin sichergestellte Violine "Petrus Guarnerius" an die Klägerin herausgegeben wird.

Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Auch in diesem Verfahren ist die Beweisaufnahme aus der Sache von Koskul ./.. den gleichen Beklagten (5.O.163/57 - 6 U 1577/59) im Einverständnis der Prozeßparteien zugrunde gelegt, insbesondere die persönliche Anhörung des Sachverständigen Dr.Lindenberg zur Erläuterung seiner früheren schriftlichen Gutachten (laut Protokoll vom 28. Juni 1960). Die genannte Sache ist am gleichen Tage vor dem Berufungsgericht verhandelt und ebenfalls durch Urteil vom 30. September 1960 entschieden.

Mit seiner Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt der Beklagte Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe:

A.

Wenn der Geigenhändler H [REDACTED], wie das Berufungsgericht festgestellt hat, seit Mitte 1954 geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB war, konnte der Beklagte auch bei Gutgläubigkeit im Sinne von § 366 HGB von H [REDACTED], dessen Willenserklärungen gemäß § 105 Abs. 1 BGB nichtig waren, weder Eigentum an dem Buch "Meisterwerke italienischer Geigenbaukunst" noch an der Geige erwerben. Eigentümerin beider Sachen blieb vielmehr die Klägerin. Diese kann deshalb Herausgabe des im Besitz des Beklagten befindlichen Buches und Einwilligung des Beklagten in die Herausgabe der im öffentlichen Gewahrsam befindlichen Geige an sie, die Klägerin, verlangen.

Das hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausgeführt. Insoweit wird das Berufungsurteil auch nicht von der Revision angegriffen. Diese wendet sich - ebenso wie in der Sache von K [REDACTED] - nur gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Geigenhändler H [REDACTED] sei überhaupt, insbesondere in der hier in Betracht kommenden Zeit (Anfang bis April 1955) geschäftsunfähig gewesen.

B.

Daß der Geigenhändler H [REDACTED] sich seit mindestens Mitte 1954 in einem die freie Willensbe-

stimmung - nicht nur vorübergehend - ausschließenden Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, hat das Berufungsgericht mit den gleichen Erwägungen und auf Grund derselben Unterlagen festgestellt, wie in der Sache von Koskul (5.0.163/57 LG Berlin = 6 U - 1577/59 KG Berlin = VIII ZR 195/60). Daß seine Begründung einen Rechtsirrtum zu Ungunsten des Beklagten nicht enthält und daß die Angriffe der Revision, die im gegenwärtigen Rechtsstreit die gleichen sind wie in dem erwähnten Rechtsstreit von K[REDACTED] gegen den Beklagten, nicht durchschlagen können, ist in dem Urteil des erkennenden Senats vom heutigen Tage in dieser Sache eingehend dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann darauf Bezug genommen werden, zumal sich die Kläger in beiden Rechtsstreiten in allen Rechtszügen jeweils von denselben Prozeßbevollmächtigten haben vertreten lassen und auch die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten in beiden Prozessen jeweils die gleichen waren.

C.

Die Revision des Beklagten ist daher auch in dieser Sache als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr.Haidinger Artl Dr.Spieler Dr.Dorschel Dr.Mezger